

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 23. Dezember 2010

Nr. 22

Tag	INHALT	Seite
20. 12. 10	Gesetz zur Änderung des Ingenieurkammergesetzes	1058
20. 12. 10	Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg	1059
20. 12. 10	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1799)	1060
20. 12. 10	Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – LGVFG)	1062
20. 12. 10	Gesetz zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets »Gutsbezirk Münsingen« und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	1064
20. 12. 10	Gesetz über Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsgesetz)	1065
20. 12. 10	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände	1066
14. 12. 10	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz über die Gebühren des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei (GebVO LAZ)	1067
14. 12. 10	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Änderung der Gebührenverordnung LTZ	1077
14. 12. 10	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf	1077
15. 12. 10	Verordnung des Sozialministeriums über die Krankenhaushygiene in Baden-Württemberg (Krankenhaushygieneverordnung – KHHygieneVO)	1078
16. 12. 10	Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des § 48 Abs. 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung Baden-Württemberg – LHeilvFVOBW)	1082
16. 12. 10	Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (Anwärtersonderzuschlagsverordnung – AnwSoZVO)	1085

Gesetz zur Änderung des Ingenieurkammergesetzes

Vom 20. Dezember 2010

Der Landtag hat am 15. Dezember 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ingenieurkammergesetzes

Das Ingenieurkammergesetz vom 8. Januar 1990 (GBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 814), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »zwanzigtausend Deutsche Mark« durch die Worte »zehntausend Euro« ersetzt.
 2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

»(3) Eigenverantwortlich ist außerdem, wer als leitender Angestellter in einem unabhängigen Ingenieurunternehmen im Wesentlichen selbständige Aufgaben wahrnimmt, die ihm regelmäßig wegen ihrer Bedeutung übertragen werden, oder als Hochschullehrer im Rahmen der genehmigten Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig ist.«
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

»3. eine praktische Tätigkeit als Ingenieur von mindestens zwei Jahren nach einem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang oder von mindestens vier Jahren nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang nachweist,«
 - bb) Am Ende von Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort »und« ersetzt.
 - cc) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:

»5. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweist.«
 - b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

»(3) In die Liste der Beratenden Ingenieure ist eine Gesellschaft auf Antrag einzutragen, wenn sie

 1. ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Baden-Württemberg hat,
 2. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweist und
 3. ihr Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass
 - a) Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes ist,
 - b) die Mehrheit des Kapitals und des Stimmanteils unter denjenigen Gesellschaftern liegt, die als Beratende Ingenieure eingetragen sind; die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder des Stimmanteils innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen,
 - c) die zur Geschäftsführung oder zum Vorstand bestellten Personen mehrheitlich Beratende Ingenieure sind und gewährleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von diesen Berufsangehörigen geführt wird,
 - d) Kapitalanteile an der Gesellschaft nicht für Rechnung Dritter gehalten werden und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
 - e) bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Aktien auf Namen lauten,
 - f) die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist und
 - g) die für die Berufsangehörigen geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.«
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die geschäftsführenden Personen und gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften nach § 17 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.«
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

»(3) Die Eintragung einer Gesellschaft ist zu löschen, wenn

 1. die Gesellschaft nicht mehr besteht,
 2. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
 3. die Gesellschaft es schriftlich beantragt.«
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
6. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe »§ 17 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4« durch die Angabe »§ 17 Abs. 2 Nr. 2 bis 5« ersetzt.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Das Versorgungswerk kann im Rechtsverkehr unter eigenem Namen handeln, klagen und verklagt werden.«
 - b) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

»(5) Das Vermögen des Versorgungswerks ist vom Vermögen der Kammer unabhängig. Für Verbindlichkeiten des Versorgungswerks haftet nur dessen Vermögen. Es haftet nicht für Verbindlichkeiten der

Kammer. Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden und sind unter Beachtung der §§ 54 und 54 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzulegen.«

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

8. In § 22 Abs. 2 wird der Betrag »20 000 DM« durch den Betrag »10 000 Euro« ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Wirtschaftsministerium kann den Wortlaut des Ingenieurkammergesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. Dezember 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Vom 20. Dezember 2010

Der Landtag hat am 15. Dezember 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 965), wird wie folgt geändert:

§ 90 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.«

2. In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden.«

3. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.«

4. In Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden.«

5. Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

»Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. Dezember 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
über die Bestimmung einer innerstaatlichen
Institution nach dem Gesetz zu dem
Übereinkommen vom 9. September 1996
über die Sammlung, Abgabe und
Annahme von Abfällen in der Rhein- und
Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003
(BGBl. II S. 1799)**

Vom 20. Dezember 2010

Der Landtag hat am 15. Dezember 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 11. Oktober 2008 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. Dezember 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL

RAU

PROF. DR. REINHART

RECH

PROF'IN DR. SCHICK PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

KÖBERLE

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

**Staatsvertrag
über die Bestimmung einer innerstaatlichen
Institution nach dem Gesetz zu
dem Übereinkommen vom 9. September 1996
über die Sammlung, Abgabe und Annahme
von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt
(Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)**

Die Länder im räumlichen Geltungsbereich nach Artikel 2 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (BGBl. II S. 1799), namentlich

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

im Weiteren Vertragspartner genannt,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, ratifiziert durch Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1799), bildet die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie für die Einführung einer international einheitlichen Finanzierung der Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip. Für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle ist eine übergreifende internationale Organisation vorgesehen, innerhalb derer eine innerstaatliche Institution je Vertragsstaat in der im Übereinkommen vorgesehenen internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle mitwirkt.

Artikel 1

Innerstaatliche Institution

(1) Als verantwortliche innerstaatliche Institution gemäß Art. 9 des Übereinkommens vom 9. September 1996 und Art. 3.01 bis 3.03 Teil A, Kapitel III der Anlage 2 zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Samm-

lung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und dem hierzu ergangenen Ausführungsgesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642) wird der Bilgenentwässerungsverband bestimmt, ein Wasserverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) mit Sitz in Duisburg. Das Schifffahrtsgewerbe ist in der innerstaatlichen Institution vertreten.

(2) Die innerstaatliche Institution hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Organisation des Systems zur Finanzierung der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle in der Bundesrepublik Deutschland
- Erhebung der Entsorgungsentgelte
- Festlegung des Netzes der Annahmestellen (Beauftragung von Entsorgungsunternehmen) auf dem Gebiet der Vertragspartner und Bericht an die internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle
- Regelung zur Einrichtung und zum Betrieb der Annahmestellen
- Erfassung der Mengen der entsorgten öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle und der erhobenen Entsorgungsentgelte
- Überwachung der Kosten der Entsorgung
- Kontrollen nach Teil A Artikel 3.03 Absätze 2 und 4 der Anlage 2 zum Übereinkommen und
- Mitarbeit in der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle und Leistung der von ihr festgestellten Finanzausgleichsbeträge.

(3) Zuständigkeiten, die nach dem Übereinkommen vom 9. September 1996 anderen Landesbehörden des jeweiligen Vertragspartners zugewiesen wurden, bleiben unberührt.

Artikel 2

Rechtsaufsicht

(1) Die Vertragspartner übertragen die Aufsicht über den Bilgenentwässerungsverband gemäß § 73 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) dem Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt als zuständige Aufsichtsbehörde das Fachministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, das für das Recht der Wasser- und Bodenverbände zuständig ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde legt den Vertragspartnern vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Vorjahres des Bilgenentwässerungsverbandes vor.

Artikel 3

Kosten

Die Vertragspartner tragen die Kosten des Bilgenentwässerungsverbandes, die ihm durch seine Aufgabenwahr-

nehmung als verantwortliche innerstaatliche Institution entstehen und stellen zusätzlich 1,5 % dieser Kosten für die Ausübung der Rechtsaufsicht zur Verfügung. Diese Kostenpositionen werden nach einem an Bevölkerungszahl und Steueraufkommen der Länder orientierten Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel), der an den räumlichen Geltungsbereich dieses Staatsvertrages angepasst wird, auf die Vertragspartner umgelegt. Sofern sich im Vollzug dieses Vertrages ergibt, dass für die Aufteilung dieser Kosten auf die Länder abweichende Kriterien ermittelbar und maßgeblich sind, können die Vertragspartner, frühestens jedoch drei Jahre nach dessen Inkrafttreten, eine entsprechende einvernehmliche Anpassung des Verteilungsschlüssels vereinbaren.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragspartner der Ratifikation.

Dieser Staatsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt in Kraft tritt und zusätzlich die Ratifikationsurkunden der beteiligten Länder zu diesem Staatsvertrag vollständig bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden sind. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 11. Oktober 2008

Umweltministerin

Tanja Gönner

Für den Freistaat Bayern:

München, den 4. August 2008

Der Staatsminister für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Dr. Otmar Bernhard

Für das Land Berlin:

Berlin, den 17. Juni 2008

Senatorin für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Für das Land Brandenburg:

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung
Reinhold Dellman

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 1. Februar 2008

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

Dr. Reinhard Loske

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Die Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt
Anja Hajduk

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 28. Mai 2008
Der Minister für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Wilhelm Dietzel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 4. März 2008
Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 8. Oktober 2008
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Umwelt
und Klimaschutz
Hans-Heinrich Sander

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 16. November 2009
Der Minister für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 3. März 2009
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt, Forsten und
Verbraucherschutz
Margit Conrad

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 17. März 2008
Der Minister für Umwelt
Stefan Mörsdorf

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 11. Mai 2010
Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Die Ministerin für Landwirtschaft und Umwelt
Petra Wernicke

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 8. April 2008
Der Ministerpräsident
Peter Harry Carstensen

Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrs- finanzierungsgesetz – LGVFG)

Vom 20. Dezember 2010

Der Landtag hat am 15. Dezember 2010 das folgende
Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuwendungen des Landes

(1) Die Gewährung von Zuwendungen nach § 2 erfolgt
nach Maßgabe der im Landeshaushalt jeweils zur Verfü-
gung stehenden Ermächtigungen.

(2) Die dem Land nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung
mit § 4 Abs. 3 des Entflechtungsgesetzes vom 5. Septem-
ber 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) zustehenden Finanz-
mittel werden für Investitionen zur Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Sinne von § 2
verwendet.

(3) Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht
begründet.

§ 2

Förderungsfähige Vorhaben

Durch Zuwendungen aus den Finanzmitteln nach § 1
können folgende Vorhaben von Gemeinden, Landkreisen
und kommunalen Zusammenschlüssen sowie von Ver-
kehrsunternehmen und sonstigen Vorhabensträgern des
öffentlichen Personennahverkehrs auf Antrag gefördert
werden:

1. Bau oder Ausbau von

- a) verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Aus-
nahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen,
- b) besonderen Fahrspuren für Omnibusse,
- c) verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überört-
lichen Verkehrsnetz,
- d) verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen,
- e) Verkehrsleitsystemen sowie von Umsteigepark-
plätzen zur Verringerung des motorisierten Indi-
vidualverkehrs,
- f) öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungs-
plänen ausgewiesene Güterverkehrszentren ein-
schließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden
zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen
nach den §§ 127 und 128 des Baugesetzbuchs und
- g) verkehrswichtigen Radwegen

in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder
kommunalen Zusammenschlüssen, die an Stelle von
Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind.

2. Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden innerörtlichen Straßen in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen, die an Stelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind.
3. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der
 - a) Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart,
 - b) Eisenbahnen,
 soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden. Als Ausbau gelten auch Grunderneuerungen von Verkehrswegen, soweit sie die Verkehrssicherheit verbessern oder der Verkehrsbeschleunigung dienen.
4. Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen.
5. Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen.
6. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 281 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) oder dem Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962, ber. 2008 S. 1980), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540), soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse im Sinne der Nummer 1 als Baulasträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben. In Ausnahmefällen gilt das Gleiche für nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulasträger des kreuzenden Schienenweges.
7. Die Beschaffung von Standard-Liniennomnibussen und Standard-Gelenknomnibussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden, sowie von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung

Voraussetzung für die Förderung nach § 2 ist, dass

1. das Vorhaben
 - a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse oder der Lärmsituation dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung beachtet und deren Grundsätze berücksichtigt,
 - b) in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan oder Fachkonzept

vorgesehen oder als Lärmschutzmaßnahme in einem Lärmaktionsplan nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz enthalten ist,

- c) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und
 - d) die Belange von Menschen mit Behinderungen und mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit nach § 7 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) entspricht; bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören; verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne von § 12 Abs. 1 L-BGG anzuhören;
2. die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist.

§ 4

Höhe und Umfang der Förderung

- (1) Aus den Finanzmitteln nach § 1 ist die Förderung von Vorhaben nach § 2 bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Kosten für Vorhaben nach § 2. Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten zuwendungsfähig.
- (3) Nicht zuwendungsfähig sind
 1. Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens gesetzlich zu tragen verpflichtet ist,
 2. Verwaltungskosten,
 3. Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die
 - a) nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind,
 - b) vor dem 1. Januar 2000 erworben worden sind.
- (4) Einzelheiten zu Verfahren, Höhe und Umfang der Förderung werden in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr geregelt.

§ 5

Programme

- (1) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr erstellt für den Zeitraum der jeweiligen Finanzplanung Programme, die die förderungsfähigen Vorhaben nach § 2 enthalten. Sie sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) In die Programme dürfen Vorhaben nur aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 vorliegen oder voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden. Für jedes Vorhaben sind die voraussichtlichen Gesamtkosten, die zuwendungsfähigen Kosten und die vorgesehenen Jahresraten der Zuwendungen aufzunehmen.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Programme ist auf die voraussichtlich zur Verfügung stehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen abzustellen. Weitere Vorhaben können nachrichtlich aufgenommen werden.

§ 6

Wirkung der Programme

Die Finanzmittel nach § 1 dürfen nur für Vorhaben verwendet werden, die in die Programme nach § 5 aufgenommen sind.

§ 7

Übergangsvorschrift

(1) Vorhaben, die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung oder nach der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Finanzministeriums für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Entflechtungsgesetz vom 18. Dezember 2009 (GABl. 2010, S. 2) in ein Programm des Landes aufgenommen wurden, werden fortgeführt.

(2) Bewilligungsbescheide für Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz oder der in Absatz 1 genannten Verwaltungsvorschrift, die bei deren Außerkrafttreten nicht vollständig abgewickelt waren, gelten als Bewilligungsbescheide nach diesem Gesetz fort.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 2 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. Dezember 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

Gesetz zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets »Gutsbezirk Münsingen« und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 20. Dezember 2010

Der Landtag hat am 15. Dezember 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets
»Gutsbezirk Münsingen«

§ 1

Gebietsänderungen

(1) Folgende Flächen aus der Gemarkung Gutsbezirk Münsingen werden in die angrenzenden Gemeinden eingegliedert:

1. in die Stadt Münsingen aus dem Bereich des Alten Lagers die Flurstücke 119/1, 120/1, 120/3, 121, 122, 122/7, 122/9, 122/10, 122/11, 122/12, 122/13, 122/14, 123/1, 142/1, 143/1, 145/2, 209, 209/1, 209/2, 209/3, 209/4, 209/5, 209/6, 209/7, 209/8, 210, 211, 212, 213, 214, 215 und 216,
2. in die Gemeinde Heroldstatt aus dem Bereich der Siedlung Breithülen die Flurstücke 171/1, 171/2, 189, 190, 191/1, 191/2, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199/1, 199/2, 200, 201, 202, 203, 204/1, 204/2, 204/3, 205 und 206/3,
3. in die Stadt Schelklingen aus dem Bereich des ehemaligen Munitionsdepots die Flurstücke 199/4, 204/4, 205/1 und 206/1.

(2) Die übrigen Flächen der Gemarkung Gutsbezirk Münsingen bleiben gemeindefreies Gebiet.

§ 2

Verwaltung des gemeindefrei bleibenden Gebiets

Die Verwaltung des gemeindefrei bleibenden Gebiets wird dem Landkreis Reutlingen übertragen. Öffentliche Aufgaben, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erfüllt werden müssen und die in kreisangehörigen Gemeinden zu deren Wirkungskreis gehören, nimmt in dem gemeindefrei bleibenden Gebiet der Landkreis wahr; ihm stehen die Befugnisse und Rechte einer kreisangehörigen Gemeinde zu, wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist. Der Landkreis kann durch Vereinbarung die Erledigung einzelner Aufgaben einer Gemeinde übertragen.

§ 3

Änderung der Kreisgrenze

(1) Soweit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Flächen der Gemeinde Heroldstatt und der Stadt Schelklingen zuge-

schlagen werden, ändert sich zugleich die Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Reutlingen und dem Alb-Donau-Kreis. Die Flächen gehen vom Landkreis Reutlingen auf den Alb-Donau-Kreis über.

(2) Sofern noch eine Regelung der Auseinandersetzung hinsichtlich der Änderung der Kreisgrenze erforderlich wird, bleibt diese einer Vereinbarung der beteiligten Landkreise überlassen, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

(3) Änderungen des nach § 1 Abs. 2 gemeindefrei bleibenden Gebiets können durch Vereinbarung des Landkreises Reutlingen mit der von der Gebietsänderung betroffenen Gemeinde, die der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, vorgenommen werden. § 8 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 4

Rechtsnachfolge

In Bezug auf Rechte und Pflichten öffentlich-rechtlicher Natur sind für die Gebietsteile, die in eine Gemeinde eingegliedert werden, jeweils die aufnehmende Gemeinde und für den Gebietsteil, der gemeindefrei bleibt, der Landkreis Reutlingen Rechtsnachfolger des Gutsbezirks Münsingen.

§ 5

Ortsrecht

(1) Im bisherigen gemeindefreien Gebiet bleibt das alte Ortsrecht bestehen, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(2) In den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 beschriebenen Gebieten bleibt das alte Kreisrecht bestehen, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 6

Bisheriger Wohnsitz oder Aufenthalt

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts im Gutsbezirk Münsingen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts im Gebiet der neuen Gemeinde angerechnet.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2010 (GBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

§ 31 erhält folgende Fassung:

»§ 31

Gemeindefreie Grundstücke

In den Fällen der §§ 1 a, 6, 9, 10 und 38 sind gemeindefreie Grundstücke den Gemeinden gleichgestellt.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. Dezember 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

Gesetz über Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsgesetz)

Vom 20. Dezember 2010

Der Landtag hat am 15. Dezember 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Einführung einer landesrechtlichen Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t

(1) Von der Ermächtigung nach § 2 Abs. 10 Satz 6 und nach § 6 Abs. 5 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, ber. S. 919), eingefügt durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021), zur Einführung einer landesrechtlichen Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste wird Gebrauch gemacht. Vom Anwendungsbereich umfasst sind die Freiwilligen

Feuerwehren im Sinne des Feuerwehrgesetzes, die nach den Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes im Krankentransport sowie auf Grund von Vereinbarungen oder im Wege des Bestandsschutzes in der Notfallrettung tätigen Organisationen, die Träger der Katastrophenhilfe nach § 9 Abs. 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk. Die Ausbildung und Prüfung erfolgt jeweils organisationsintern bei den Freiwilligen Feuerwehren, den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten und den technischen Hilfsdiensten.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten betreffend den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Ausbildung und Prüfung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 2

Zuständigkeit für die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t beziehungsweise 4,75 t

(1) Als zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 2 Abs. 10 Satz 5 und 6 StVG wird das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr bestimmt.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde nach Absatz 1 zur Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t beziehungsweise 4,75 t für die Mitglieder der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Organisationen durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. Dezember 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Vom 20. Dezember 2010

Der Landtag hat am 16. Dezember 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBI. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 964), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

»10. die Allgemeine Ortskrankenkasse Baden-Württemberg und der Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,«.

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. die Träger der Sozialversicherung für die Landwirtschaft, die Unfallkasse Baden-Württemberg und die Innungskrankenkasse classic,«.

3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen« durch die Worte »Innungskrankenkasse classic« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Das Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469, 570), geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 332), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl »2010« durch die Zahl »2017« ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. Dezember 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

**Verordnung des Ministeriums
für Ländlichen Raum, Ernährung
und Verbraucherschutz über die Gebühren
des Landwirtschaftlichen Zentrums
für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft,
Milchwirtschaft, Wild und Fischerei
(GebVO LAZ)**

Vom 14. Dezember 2010

Auf Grund von § 4 Abs. 2, §§ 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBL. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Das Landwirtschaftliche Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei erhebt für die von ihm ausgeführten Prüfungen, Untersuchungen und sonstigen Leistungen Gebühren und Auslagen nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der

Staatlichen Milchwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt Wangen im Allgäu vom 16. Januar 2007 (GBL. S. 6) außer Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2010

KÖBERLE

Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis (GebVerzLAZ)

INHALTSÜBERSICHT

- 1 **Allgemeine Bestimmungen**
 - 1.1 Berechnung der Gebühren
 - 1.2 Auslagen
 - 1.3 Gebührenfreiheit, -ermäßigung, -verzicht und Erstattungsverzicht
 - 1.4 Vergabe von Untersuchungsaufträgen
 - 1.5 Sachverständigenleistungen
 - 1.6 Umsatzsteuer
- 2 **Gebühren**
 - 2.1 Chemische und physikalische Untersuchungen von Milch, Milcherzeugnissen und Molkereihilfsstoffen
 - 2.2 Mikrobiologische Untersuchungen von Milch, Milcherzeugnissen und Molkereihilfsstoffen
 - 2.3 Sensorische Prüfung
 - 2.4 Untersuchung von Trink- und Gebrauchswässern
 - 2.5 Abgabe von Standards
 - 2.6 Abgabe von Kulturen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 **Berechnung der Gebühren**
 - 1.1.1 Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden nach Zeit- und Sachaufwand abgerechnet. Für die Berechnung findet die VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
Bei der Berechnung des Zeitaufwandes sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden.
 - 1.1.2 Neben der nach Nummer 2 festzusetzenden Gebühr kann eine zusätzliche Gebühr bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben werden, falls auf Antrag des Auftraggebers
 - 1.1.2.1 das Prüfungs- oder Untersuchungsergebnis schriftlich besonders erläutert wird;
 - 1.1.2.2 auf Grund des Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisses Behandlungs- oder Bearbeitungsvorschläge schriftlich erteilt werden.
 - 1.1.3 Für Prüfungen, Untersuchungen oder sonstige Leistungen, die auf Antrag außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht oder bevorzugt erledigt werden müssen oder die über den üblichen Rahmen erheblich hinausgehen, sowie für Nachuntersuchungen kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent erhöht werden.
- 1.2 **Auslagen**

In den Gebühren sind die Auslagen für Geräteabnutzung und Verbrauchsmittel enthalten. Sofern diese Auslagen das übliche Maß übersteigen, kann entsprechender Ersatz gefordert werden. Insbesondere sind zu erstatten:

- 1.2.1 Kosten für Dienstleistungen bei Telefon, Fax, E-Mail und dergleichen, wenn der Gebührenschuldner dies beantragt hat;
- 1.2.2 Versandkosten für die Einsendung und Rücksendung des Verpackungs- und Untersuchungsmaterials sowie für die Abgabe von Kulturen und Standards;
- 1.2.3 Reisekostenvergütungen und sonstige Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb des Dienstorts.
- 1.3 Gebührenfreiheit, -ermäßigung, -verzicht und Erstattungsverzicht
- 1.3.1 Gebührenfrei sind:
- 1.3.1.1 Untersuchungen und sonstige Leistungen nach Maßgabe des § 10 LGebG.
- 1.3.1.2 Untersuchungen im Rahmen amtlicher Güteprüfungen.
- 1.3.2 Die Gebühr kann ermäßigt werden oder deren Festsetzung kann unterbleiben, soweit die Leistungen überwiegend im wissenschaftlichen Interesse vorgenommen werden.
- 1.3.3 Bei mündlichen Auskünften und Beratungen, die keine weiteren Kosten oder keinen besonderen Arbeitsaufwand erfordern, kann die Gebührensatzung unterbleiben.
- 1.3.4 Bei regelmäßigen Prüfungen und Untersuchungen oder bei mehreren gleichartigen Untersuchungen pro Auftrag können die Gebühren bis auf 75 Prozent der sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträge ermäßigt werden.
- 1.4 Vergabe von Untersuchungsaufträgen
Müssen Untersuchungsaufträge ganz oder teilweise untervergeben werden, erfolgt dies, wenn möglich, an akkreditierte Prüflaboratorien.
- 1.5 Sachverständigenleistungen
Für Sachverständigenleistungen in Bußgeldverfahren findet das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- 1.6 Umsatzsteuer
Soweit Leistungen durch einen Betrieb gewerblicher Art erbracht werden, erhöht sich die Gebühr um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Gebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
2.1	Chemische und physikalische Untersuchungen von Milch, Milcherzeugnissen und Molkereihilfsstoffen	
2.1.1	<i>Acidität/Alkalität</i>	
2.1.1.1	Alizarolprobe-Alkoholprobe	7
2.1.1.2	Bicarbonat	26
2.1.1.3	Citronensäure, enzymatisch	46
2.1.1.4	Milchsäure, enzymatisch	67
2.1.1.5	pH-Wert	9
2.1.1.6	pH-Wert im Serum, Butter	22
2.1.1.7	pH-Wert nach Auflösung, getrocknete Milchprodukte	16
2.1.1.8	Säuregrad (SH)	11

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
2.1.1.9	Säuregrad (SH), Sauermilchprodukte	16
2.1.1.10	Titrierbare Säure, bei getrockneten Milchprodukten	16
2.1.2	<i>Anorganische Bestandteile</i>	
2.1.2.1	Mikrowellen-Aufschluss	27
2.1.2.2	Asche, Rohasche 550 °C	26
2.1.2.3	Asche, Aufschluss	19
2.1.2.4	Magnesiumacetat-Asche, Casein, Caseinat	31
2.1.2.5	Aluminium (Al)	nach Aufwand
2.1.2.6	Arsen (As)	nach Aufwand
2.1.2.7	Blei (Pb)	nach Aufwand
2.1.2.8	Cadmium (Cd)	nach Aufwand
2.1.2.9	Calcium (Ca), photometrisch nach Aufschluss	38
2.1.2.10	Calcium (Ca), ICP	nach Aufwand
2.1.2.11	Calcium (Ca), wasserlöslich	52
2.1.2.12	Chrom (Cr)	nach Aufwand
2.1.2.13	Eisen (Fe)	nach Aufwand
2.1.2.14	Jod (J)	nach Aufwand
2.1.2.15	Kalium (K)	nach Aufwand
2.1.2.16	Kupfer (Cu)	nach Aufwand
2.1.2.17	Magnesium (Mg)	nach Aufwand
2.1.2.18	Natrium (Na)	nach Aufwand
2.1.2.19	Quecksilber (Hg)	nach Aufwand
2.1.2.20	Selen (Se)	nach Aufwand
2.1.2.21	Silber (Ag)	nach Aufwand
2.1.2.22	Titan (Ti)	nach Aufwand
2.1.2.23	Zink (Zn)	nach Aufwand
2.1.2.24	Chlorid (Cl), n. Vollhard, Mohr, potentiometrisch	21
2.1.2.25	Nitrat (NO ₃)	55
2.1.2.26	Nitrit (NO ₂)	60
2.1.2.27	Nitrit (NO ₂), qualitativ	6
2.1.2.28	Phosphat (PO ₄), nach Aufschluss	37
2.1.2.29	Sulfit (SO ₃), enzymatisch	62
2.1.3	<i>Eiweiß- und Stickstoffverbindungen</i>	
2.1.3.1	Ammoniak (NH ₃), enzymatisch	55
2.1.3.2	Harnstoff, enzymatisch	62
2.1.3.3	Biogene Amine	nach Aufwand
2.1.3.4	Caseingehalt, direkt, Rohmilch	50
2.1.3.5	Casein nach Resmini	73
2.1.3.6	Casein/Molkenproteinverhältnis, elektroforetisch	nach Aufwand
2.1.3.7	Casein, relativ	118
2.1.3.8	Gesamtstickstoff nach Kjeldahl; Eiweiß	36
2.1.3.9	Glycomakropeptid, HPLC	nach Aufwand
2.1.3.10	beta-Laktoglobulin, säurelöslich	nach Aufwand

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
2.1.3.11	beta-Laktoglobulin und alpha-Laktalbumin	nach Aufwand
2.1.3.12	Molkenproteinanteil, derivativspektroskopisch	112
2.1.3.13	Molkenproteinanteil, Cystin-Cystein, polarographisch	112
2.1.3.14	Nicht-Protein-Stickstoff (NPN)	50
2.1.3.15	OPA-NPN/WLN	93
2.1.3.16	Reineiweiß-Gehalt, Gesamt N minus NPN	85
2.1.3.17	Reineiweiß, mit ZnSO ₄ fällbarer Stickstoff	50
2.1.3.18	Casein-Fractionen mittels HPLC	nach Aufwand
2.1.4	<i>Erhitzungsnachweise und Hitzestabilität</i>	
2.1.4.1	Alkalische Phosphatase, quantitativ, fluorimetrisch	64
2.1.4.2	Furosin	114
2.1.4.3	Hydroxy-methylfurfural (HMF)	47
2.1.4.4	Peroxidase-Nachweis, qualitativ	11
2.1.4.5	Phosphatase-Nachweis, Milch, Rahm, qualitativ	13
2.1.4.6	Phosphatase-Nachweis, Butter, Käse, Trockenprodukte, qualitativ	19
2.1.5	<i>Fett, Fettbestandteile, Fettkennzahlen</i>	
2.1.5.1	Acetonunlösliches (Phospholipide)	120
2.1.5.2	Buttersäure, quantitativ (im Fett von Milchprodukten)	115
2.1.5.3	Cholesterin	115
2.1.5.4	Cholesterin und Pflanzensterine	125
2.1.5.5	Fett, butyrometrisch Gerber	25
2.1.5.6	Fett, butyrometrisch Rahm, Käse	33
2.1.5.7	Fett nach Röse-Gottlieb	35
2.1.5.8	Fett nach Schmidt-Bondzynski	35
2.1.5.9	Fett nach Weibull-Stoldt	38
2.1.5.10	Fett-Jodzahl nach Hanus oder Wys	42
2.1.5.11	Fett-Peroxidzahl nach Wheeler, Sully	42
2.1.5.12	Freie Fettsäuren, SZ mit Extraktion	42
2.1.5.13	Freie Fettsäuren, summarisch, titrimetrisch	42
2.1.5.14	Freie Fettsäuren, GC, Absolutgehalte	125
2.1.5.15	Freies Fett, modif. R-G, bei Milch und Rahm	36
2.1.5.16	Fettsäuremuster (prozentuale Verteilung der Fettsäuren)	110
2.1.5.17	Fremdfettnachweis (Triglyceridzusammensetzung)	115
2.1.5.18	Lipase, reflektometrisch	35
2.1.5.19	Phosphatide, berechn. als Lecithin, photometrisch	73
2.1.5.20	Refraktion, Butterfett, Milchfett	30
2.1.5.21	Fett, direkt, Butter	35
2.1.6	<i>Kohlenhydrate – Zucker</i>	
2.1.6.1	Galactose, enzymatisch	40
2.1.6.2	Kohlenhydrate, HPLC (Glucose, Fructose, Galactose, Lactose, Saccharose, Lactulose, Maltose), 1 Zucker	80
2.1.6.3	Kohlenhydrate, HPLC (Glucose, Fructose, Galaktose, Lactose, Saccharose, Lactulose, Maltose), 2 Zucker	100
2.1.6.4	Kohlenhydrate, HPLC (Glucose, Fructose, Galaktose, Lactose, Saccharose, Lactulose, Maltose), 3 und mehr Zucker	120

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
2.1.6.5	Probenvorbereitung für Zucker-HPLC, enzymatisch	20
2.1.6.6	Lactose, enzymatisch	47
2.1.6.7	Lactose, gravimetrisch	45
2.1.6.8	Stärke, qualitativ	16
2.1.6.9	Stärke, enzymatisch	68
2.1.7	<i>Physikalische und technische Untersuchungen</i>	
2.1.7.1	Absetzverhalten – Verteilungsgrad, z. B. Kakao-Trunk-Bodensatz –	17
2.1.7.2	Dichte, mit dem Aräometer, z. B. Milch	8
2.1.7.3	Dichte, mit dem Aräometer, Hitzeserum	16
2.1.7.4	Dichte, mit dem Pyknometer	35
2.1.7.5	Erstarrungs- und Schmelzkurve von Milchfett	50
2.1.7.6	Füllmengenkontrolle	8
2.1.7.7	Gefrierpunkt, mit dem Kryoskop	19
2.1.7.8	Härte von Butter, Streichfähigkeit-Schnittfestigkeit	25
2.1.7.9	Hitzestabilität	nach Aufwand
2.1.7.10	Homogenisierungsgrad mit Homogenisierungspipette	50
2.1.7.11	Labstärke-Bestimmung	50
2.1.7.12	Löslichkeit, Sedimentbestimmung von Milchpulver nach ADPI	27
2.1.7.13	Physikalische Untersuchung von Schlagrahm, komplett	44
2.1.7.14	Reinheitsgrad, verbrannte Teilchen in Milch	21
2.1.7.15	Siebanalyse (Korngrößenverteilung)	nach Aufwand
2.1.7.16	Wasseraktivität (aw-Wert)	52
2.1.7.17	Wasserfeinverteilung mit Indikatorpapier	7
2.1.7.18	Weißkraft	nach Aufwand
2.1.8	<i>Trockenmasse – Wassergehalt</i>	
2.1.8.1	Trockenmasse, Referenzmethoden	21
2.1.8.2	Trockenmasse, Schnellmethoden-Folie	19
2.1.8.3	Trockenmasse, fettfreie, von Butter	31
2.1.8.4	Wassergehalt von Butter	13
2.1.8.5	Wassergehalt von getrockneten Milchprodukten	23
2.1.9	<i>Rückstände und andere toxische Inhaltsstoffe</i>	
2.1.9.1	Fettgewinnung Soxhlett	21
2.1.9.2	Probenvorbereitung Rückstände	110
2.1.9.3	erweiterte Probenvorbereitung Rückstände	145
2.1.9.4	Organochlor-Pestizide und Polychlorbiphenyle (PCB) in Milch, inklusive Probenvorbereitung	120
2.1.9.5	Organochlor-Pestizide	48
2.1.9.6	Polychlorbiphenyle (PCB)	48
2.1.9.7	Pyrethroide	48
2.1.9.8	Aflatoxin M1, ELISA	nach Aufwand
2.1.9.9	Benzol, Toluol, Xylol (BTX)	nach Aufwand
2.1.9.10	Formaldehyd, quantitativ, HPLC	125
2.1.9.11	Leicht flüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)	nach Aufwand
2.1.9.12	Weichmacher (Phthalate)	nach Aufwand

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
2.1.10	<i>Zusatzstoffe</i>	
2.1.10.1	Annatto, HPLC	140
2.1.10.2	Annatto, photometrisch	90
2.1.10.3	Antioxidantien (BHA + BHT)	130
2.1.10.4	Gelatine	93
2.1.10.5	Glutamat	nach Aufwand
2.1.10.6	Konservierungsmittel, HPLC, Sorbinsäure oder Benzoesäure	64
2.1.10.7	Konservierungsmittel, HPLC, Benzoe- und Sorbinsäure	85
2.1.10.8	Konservierungsmittel, HPLC, Benzoe-, Sorbinsäure PHB-Ester	106
2.1.10.9	Natamycin, HPLC	93
2.1.10.10	Vanillin	nach Aufwand
2.1.10.11	Verdickungsmittel	185
2.1.11	<i>Vitamine und Provitamine</i>	
2.1.11.1	beta-Carotin	125
2.1.11.2	Vitamin A	150
2.1.11.3	Vitamin D2/D3	nach Aufwand
2.1.11.4	Vitamin E	150
2.1.11.5	Biotin (Vitamin H)	nach Aufwand
2.1.11.6	Folsäure	nach Aufwand
2.1.11.7	Vitamin C, enzymatisch	nach Aufwand
2.1.11.8	Vitamin B1	nach Aufwand
2.1.11.9	Vitamin B2	nach Aufwand
2.1.11.10	Vitamin B6	nach Aufwand
2.1.11.11	Vitamin B12	nach Aufwand
2.1.11.12	Pantothensäure (Vitamin B5)	nach Aufwand
2.1.12	<i>Sonstige Untersuchungen</i>	
2.1.12.1	Allergen-Identifizierung nach DNA-Extraktion	nach Aufwand
2.1.12.2	Ballaststoffe	nach Aufwand
2.1.12.3	DNA-Extraktion für Allergen-Identifizierung	nach Aufwand
2.1.12.4	Ethanol, enzymatisch	77
2.1.12.5	beta-Galaktosidaseaktivität (Lactase)	200
2.1.12.6	Leucinarylamidase (LAP)	67
2.1.12.7	Proteasenachweis nach Stydom	nach Aufwand
2.1.12.8	Tierartdifferenzierung	nach Aufwand
2.1.12.9	Zuschlag für besondere Aufwendungen	17
2.1.13	<i>Besondere Untersuchungen – je nach Arbeits- und Materialaufwand –</i>	
2.2	Mikrobiologische Untersuchungen von Milch, Milcherzeugnissen und Molkereihilfsstoffen	
2.2.1.1	Probenvorbereitung	8,50
2.2.1.2	Verdünnungsreihe	4,50
2.2.1.3	Poolzuschlag bei Poolproben	3
2.2.2	<i>Mikroskopische Untersuchungen</i>	
2.2.2.1	Nativpräparat	7,50
2.2.2.2	Färbepräparat	10,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
2.2.3	<i>Ausstriche</i>	
2.2.3.1	Abstrichverfahren	7
2.2.3.2	Abstrichverfahren nach Anreicherung	9
2.2.3.3	Reinigungsausstrich	11,50
2.2.4	<i>Keimzählverfahren</i>	
2.2.4.1	Keimzählung, Referenzverfahren	15
2.2.4.2	Säurebildner und Nichtsäurebildner	15
2.2.4.3	Keimgehalt der Luft	8
2.2.4.4	Rollverfahren (PC-Agar)	13
2.2.4.5	Keimzahl in 100 ml Verpackungsinhalt	15
2.2.4.6	Belastungsprobe zur Sterilitäts-/Haltbarkeitsprüfung	17
2.2.4.7	Oberflächenkeimgehalt, Abklatschverfahren nach DIN	6
2.2.4.8	Oberflächenkeimgehalt, Tupfverfahren nach DIN	14
2.2.5	<i>Verfahren zum Nachweis von Hemmstoffen</i>	
2.2.5.1	Brillantschwarzreduktionstest BRT	9
2.2.5.1.1	je weitere Probe	3
2.2.5.2	Brillantschwarzreduktionstest mit Penase	14
2.2.5.2.1	je weitere Probe	6
2.2.5.3	Brillantschwarzreduktionstest BRT und S	8,50
2.2.5.3.1	je weitere Probe	4
2.2.5.4	Brillantschwarzreduktionstest BRT und S mit Penase bzw. Paba	15
2.2.5.4.1	je weitere Probe	7
2.2.5.5	Delvo-Test SP	11
2.2.5.5.1	je weitere Probe	7
2.2.5.6	Delvo-Test SP mit Penase bzw. Paba	16,50
2.2.5.6.1	je weitere Probe	8
2.2.6	<i>Säuerungskulturen</i>	
2.2.6.1	Aktivitätstest	14,50
2.2.6.2	Kontinuierliche pH-Wertmessung	19,50
2.2.7	<i>Sporenbildner</i>	
2.2.7.1	Aerobe Sporenbildner (Sporen)	17
2.2.7.2	Aerobe Sporenbildner ohne Erhitzung	15
2.2.7.3	Anaerobe Sporenbildner (Sporen) RCM	18
2.2.7.4	Anaerobe Sporenbildner (RCM-Platte) ohne Erhitzung	15
2.2.7.5	Anaerobe Sporenbildner (2er MPN) RCM, ohne Erhitzung	14,50
2.2.7.6	Sulfitreduzierende Clostridien (DRCM)	18
2.2.7.7	Anaerobe lactatvergärende Sporenbildner	18,50
2.2.7.8	Clostridium perfringens, direkter Ausstrich, Grunduntersuchung	21
2.2.7.9	Differenzierung Sporenbildner auf biochemischen Testsystemen	24
2.2.8	<i>Bacillus cereus</i>	
2.2.8.1	Bacillus cereus, direkter Ausstrich, Grunduntersuchung	16
2.2.8.2	Bacillus cereus, Anreicherungsverfahren, Grunduntersuchung	25
2.2.8.3	Differenzierung von Bacillus cereus auf biochemischen Testsystemen	24

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
2.2.9	<i>Coliforme Keime</i>	
2.2.9.1	Coliforme Keime, festes Medium	15
2.2.9.2	Coliforme Keime, flüssiges Medium, MPN-Verfahren	15
2.2.9.3	Coliforme Keime, flüssiges Medium in 25 g	21
2.2.9.4	Escherichia coli, Nachweis über coliforme Keime	26
2.2.9.5	Escherichia coli, chromogene Nährmedien	18
2.2.9.6.1	E. coli O157 (EHEC), Single Path bzw. ELISA	26
2.2.9.6.2	Biochemische und serologische Bestätigung	26
2.2.9.6.3	Enterohämolsin-Nachweis, Grunduntersuchung	10,50
2.2.9.6.4	Enterohämolsin-Nachweis, Differenzierung	14,50
2.2.9.6.5	Verotoxin-Nachweis (EHEC), Duopath	25
2.2.9.6.6	Verotoxin-Nachweis (EHEC), PCR	nach Aufwand
2.2.9.6.7	E. coli 0157 (EHEC), PCR	nach Aufwand
2.2.10	<i>Enterobacteriaceen</i>	
2.2.10.1	Enterobacteriaceen, festes Medium	15
2.2.10.2	Gram-Negative, festes Medium	15
2.2.10.3	Differenzierung gram-negative Stäbchen auf biochemischen Testsystemen	24
2.2.11	<i>Hefen und Schimmelpilze</i>	
2.2.11.1	Hefen und Schimmelpilze	14
2.2.11.2	Hefen, gasbildend	15
2.2.11.3	Differenzierung von Hefen oder Schimmelpilzen auf biochemischen Testsystemen	24
2.2.12	<i>Milchsäurebakterien</i>	
2.2.12.1	Laktobazillen, MRS Agar	18,50
2.2.12.2	Milchsäurebakterien, gasbildend	19
2.2.12.3	Fakultativ heterofermentative Laktobazillen, FH Medium	21,50
2.2.12.4	Streptokokken	15
2.2.12.5	Streptokokken inkl. mikroskopischer Bestätigung	19,50
2.2.12.6	Aromabildner in mesophilen Kulturen (Säurewecker) auf Calcium-Citrat-Agar (LD-Agar)	21
2.2.12.7	Leuconostoc auf LD-Agar und Vancomycin	21
2.2.12.8	Bifidobakterien/Lb. acidophilus	21
2.2.12.9	Differenzierung Milchsäurebakterien auf biochemischen Testsystemen	36
2.2.13	<i>Staphylokokken</i>	
2.2.13.1	Staphylokokken, koagulasepositive, direkter Ausstrich, Grunduntersuchung	19
2.2.13.2	Staphylokokken, koagulasepositive, nach Anreicherung, Grunduntersuchung	26
2.2.13.3.1	Agglutinationstest	6
2.2.13.3.2	Koagulase-Test	10
2.2.13.3.3	Bestätigung von Staphylokokkus aureus auf biochemischen Testsystemen	24
2.2.13.4	Thermonuklease Test für wärmebehandelte Lebensmittel	18

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
2.2.13.5	Salztolerante Keime	15
2.2.13.6	St. Aureus-Nachweis in Tupferproben nach Anreicherung	16
2.2.13.7.1	Staphylokokken Enterotoxinnachweis (Mini-Vidas) 1 bis 4 Proben . .	39
2.2.13.7.2	Staphylokokken-Enterotoxinnachweis (Mini-Vidas) 5 und mehr Proben	35
2.2.14	<i>Listerien</i>	
2.2.14.1	Listerien, Grunduntersuchung bis 25 g je Probe	29,50
2.2.14.2	Listerien, Poolprobe, Zuschlag je Probe à 25 g	3
2.2.14.3	Listerien, Grunduntersuchung quantitativer Ansatz	17
2.2.14.4	Listeriennachweis in Tupferproben nach Anreicherung (Grunduntersuchung)	13,50
2.2.14.5.1	Listerien, Differenzierung	36
2.2.14.5.2	Listerien, vereinfachte Differenzierung	24
2.2.14.5.3	Differenzierung von Listerien auf biochemischen Testsystemen	23
2.2.14.6.1	Listeriennachweis, Tupferproben (Mini-Vidas)	23
2.2.14.6.2	Listeriennachweis, Einzelprobe bis 25 g (Mini-Vidas)	26,50
2.2.14.6.3	Listeriennachweis, Poolprobe bis 125 g (Mini-Vidas)	36
2.2.14.7.1	Listeria monocytogenes-Nachweis, Tupferproben (Mini-Vidas)	24,50
2.2.14.7.2	Listeria monocytogenes-Nachweis, Einzelprobe bis 25 g (Mini-Vidas)	29
2.2.14.7.3	Listeria monocytogenes-Nachweis, Poolprobe bis 125 g (Mini-Vidas)	36
2.2.14.8	Listerien-Nachweis bis 25 g je Probe, PCR	36
2.2.15	<i>Salmonellen</i>	
2.2.15.1	Salmonellen, Grunduntersuchung bis 25 g je Probe	30
2.2.15.2	Salmonellen, Poolprobe, Zuschlag je Probe à 25 g	3
2.2.15.3	Salmonellen, Bestätigung inkl. Agglutination	11,50
2.2.15.4	Salmonellen, Bestätigung inkl. Agglutination und Biochemie	29
2.2.15.5	Salmonellennachweis in Tupferproben nach Anreicherung (Grunduntersuchung)	14
2.2.15.6	Salmonellennachweis in Tupferproben, Single Path	21
2.2.15.7	Salmonellen bis 25 g, Single Path	26
2.2.15.8	Salmonellen in 125 g, Single Path	29
2.2.15.9	Salmonellen in 750 g, Single Path	37
2.2.15.10	Salmonellen-Nachweis bis 25 g je Probe, PCR	36
2.2.16	<i>Sonstige Untersuchungen</i>	
2.2.16.1	Grobdifferenzierung, Keime	15
2.2.16.2	Enterokokken, festes Medium	15
2.2.16.3	Streptococcus agalactiae, hämolysierende, Grunduntersuchung	18
2.2.16.4	Lipolyten	15
2.2.16.5	Proteolyten	15
2.2.16.6	Psychrotrophe Keime	15
2.2.16.7	Pseudomonaden-Aeromonaden	15
2.2.16.8	Pseudomonas aeruginosa	19
2.2.16.9	Propionsäurebakterien	17
2.2.16.10	Rekontaminationstiter	15

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
2.2.16.11	Standprobe Joghurt, Quark oder Milch	15
2.2.16.12	Thermodure Keime	15,50
2.2.16.13	Thermophile Keime	15
2.2.16.14	Zellgehaltsermittlung, direktes Verfahren	31
2.2.17	<i>Besondere Untersuchungen – je nach Arbeits- und Materialaufwand –</i>	
2.3	Grundpreis Sensorik	14
2.4	Untersuchung von Trink- und Gebrauchswässern	
2.4.1	<i>Untersuchungen nach Trinkwasser-VO 2001 (TrinkwVO 2001)</i>	
2.4.1.1	Keimzahlbestimmung	21
2.4.1.2	Coliforme Keime, Escherichia coli	15,50
2.4.1.2.1	Differenzierung Coliforme Keime, Escherichia coli	21
2.4.1.3	Enterokokken	17
2.4.1.4	Cl. perfringens	21
2.4.1.5	Pseudomonas aeruginosa	19
2.4.1.5.1	Pseudomonas aeruginosa, Differenzierung	19
2.4.1.6.1	Legionella ssp., Grunduntersuchung	34
2.4.1.6.2	Legionella ssp., Bestätigung	12
2.4.1.7	Legionella ssp., PCR	nach Aufwand
2.4.2	<i>Untersuchungen nach alter Trinkwasser-VO 1990 (Trinkw-VO 1990)</i>	
2.4.2.1	Keimzahlbestimmung	21
2.4.2.2	Coliforme Keime, Escherichia coli n. Anreicherung	15
2.4.2.2.1	Differenzierung von coliformen Keimen, Escherichia coli	19
2.4.2.3	Sulfitreduzierende Sporenbildner	18
2.4.3	<i>Untersuchung von Molkereiwasser</i>	
2.4.3.1	Membranfilterverfahren	10,50
2.4.3.2	Proteolyten	15
2.4.3.3	Pseudomonaden	15
2.4.4	<i>Besondere Untersuchungen – je nach Arbeits- und Materialaufwand –</i>	
2.5	Abgabe von Standards	
2.5.1	Regelmäßige Probe Referenzmilch (Fett, Protein, Lactose)	37
2.5.2	Rahmstandards für IR-Geräte	93
2.5.3	Sonstige Standards – je nach Arbeits- und Materialaufwand–	
2.6	Abgabe von Kulturen	
2.6.1	Camembertschimmel 100 ml	11,50
2.6.2.1	Joghurt-Kultur 100 ml	11,50
2.6.2.2	Joghurt-Kultur 1 Liter	68
2.6.3	Rotkultur 100 ml	11,50
2.6.4	Kefir-Kultur 100 ml	12,50
2.6.5	Lb. helveticus 100 ml	11,50
2.6.6.1	Propionsäurebakterien (P-Kultur), 10 ml	11,50
2.6.6.2	Propionsäurebakterien (P-Kultur), 30 ml	34
2.6.7.1	Säurewecker 100 ml	11,50
2.6.7.2	Säurewecker 1 Liter	68

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
2.6.8	Streptokokkus thermophilus 100 ml	11,50
2.6.9	Streptokokkus thermophilus K3	11,50
2.6.10	Mischkultur 100 ml	11,50
2.6.11	Kahm-Hefen für Salzbad	11,50
2.6.12	Sonstige Kulturen aus der Kulturenstammsammlung – je nach Arbeits- und Materialaufwand –	

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Änderung der Gebührenverordnung LTZ

Vom 14. Dezember 2010

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Gebührenverordnung LTZ

§ 1 der Gebührenverordnung LTZ vom 16. März 2007 (GBI. S. 211) wird folgender Satz 3 angefügt:

»Soweit Leistungen durch einen Betrieb gewerblicher Art erbracht werden, erhöht sich die Gebühr um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2010

KÖBERLE

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf

Vom 14. Dezember 2010

Auf Grund von § 4 Abs. 2, §§ 8, 11 Abs. 1 und § 13 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf vom 23. Dezember 2008 (GBI. 2009 S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Worte »Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz« ersetzt.
2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 0.1.3 erhält folgende Fassung:
 - »0.1.3 Untersuchungen mit derselben Methode auf denselben Parameter mit mindestens drei Proben für denselben Tierhalter (Einsender), die zum selben Zeitpunkt eingesandt wurden, gelten als Reihenuntersuchung.«
 - b) Nach Nummer 0.6 wird folgende Nummer 0.7 eingefügt:
 - »0.7 Besondere Bestimmungen
Soweit Leistungen durch einen Betrieb gewerblicher Art erbracht werden, erhöht sich die Gebühr um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.«
 - c) Nummer 10.7.1 erhält folgende Fassung:
 - »10.7.1 Wirtschaftsgeflügel (sämtliche mit der Diagnostik zusammenhängende Untersuchungen, ausgenommen Antibiogramme, diagnostischer Nukleinsäurenachweis, virologische, chemische und Chlamydien-Untersuchungen sowie Untersuchungen auf Salmonellen)«.
 - d) Nummer 10.7.1.1 erhält folgende Fassung:
 - »10.7.1.1 für die ersten drei Tiere oder Proben derselben Sendung
insgesamt 30,90«.
 - e) Nach Nummer 11.2.4 wird folgende Nummer 11.2.5 eingefügt:
 - »11.2.5 Proben landwirtschaftlicher Nutztiere kulturell gezielt auf Salmonellen

11.2.5.1 als Einzelprobe	19,48
11.2.5.2 als Reihenuntersuchung, je Probe	17,75«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2010 KÖBERLE

**Verordnung des Sozialministeriums
über die Krankenhaushygiene
in Baden-Württemberg
(Krankenhaushygieneverordnung –
KHHygieneVO)**

Vom 15. Dezember 2010

Auf Grund von § 30 a Abs. 2 und 3 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG) in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008 S. 14) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Krankenhäuser im Sinne von § 2 LKHG.

(2) Sie gilt mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 und § 9 entsprechend für die nicht nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534), in der jeweils geltenden Fassung geförderten Krankenhäuser sowie die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V), ausgenommen Einrichtungen, deren Träger der Bund ist.

§ 2

Grundsätze

(1) Nosokomiale Infektion ist eine Infektion mit lokalen oder systemischen Infektionszeichen als Reaktion auf das Vorhandensein von Erregern oder ihrer Toxine, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder einer ambulanten medizinischen Maßnahme steht, soweit die Infektion nicht bereits vorher bestand (§ 2 Nr. 8 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)). Eine effektiv organisierte Krankenhaushygiene ist zentraler Bestandteil nicht nur des Qualitäts-, sondern auch des Risikomanagements eines Krankenhauses. Zweck dieser Verordnung ist die Verhinderung von nosokomialen Infektionen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären medizinischen Maßnahme auftreten (Krankenhausinfektionen). Infektionen in diesem

Sinne sollen in ihrer Ausbreitung durch geeignete Maßnahmen gehindert werden. Hierzu zählen insbesondere

1. die systematische Erfassung und Bewertung von Krankenhausinfektionen und des Auftretens von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen nach § 23 Abs. 1 IfSG sowie
2. die Etablierung von Maßnahmen zur Infektionsprävention in einem Hygieneplan mit einer fortlaufenden Überwachung.

(2) Die Krankenhäuser im Sinne von § 1 haben die allgemein anerkannten Regeln der Hygiene zu beachten, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen zu treffen. Fachliche Grundlage hierfür bilden grundsätzlich die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Bedarf an Fachpersonal (Krankenhaushygieniker oder -hygienikerin, hygienebeauftragter Arzt oder hygienebeauftragte Ärztin und Hygienefachkraft) ist vom Infektionsrisiko innerhalb des Krankenhauses abhängig und nicht allein an der Anzahl der Betten festzumachen. Der Bedarf an Fachpersonal ist von der Krankenhausleitung unter Berücksichtigung der Struktur des Krankenhauses zu ermitteln. Dazu sind das gesamte Patienten- und Behandlungsspektrum sowie die Erkenntnisse aus den nach § 23 Abs. 1 IfSG zu sammelnden Daten einzu beziehen.

(4) Der Träger des Krankenhauses ist verpflichtet, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Einhaltung der Grundsätze nach Absatz 1 sicherzustellen und für die Durchführung der notwendigen hygienischen Maßnahmen zu sorgen. Dazu gehört insbesondere

1. eine Hygienekommission einzurichten (§ 7),
2. einen Hygieneplan zu erstellen (§ 3),
3. einen Krankenhaushygieniker oder eine Krankenhaushygienikerin zur Beratung hinzuzuziehen oder als Arbeitnehmer oder -nehmerin in dieser Funktion zu beschäftigen (§ 4),
4. hygienebeauftragte Ärzte oder Ärztinnen zu bestellen (§ 5),
5. Hygienefachkräfte zu beschäftigen (§ 6).

(5) Die Krankenhäuser sollen im Interesse der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und von Erregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen eng mit den niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen sowie den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenarbeiten. Dabei soll zu Zwecken des Informationsaustausches und des Einzelfallmanagements eine nachhaltige Kooperation in Form von Netzwerken zwischen den verschiedenen Leistungserbringern und weiteren Betroffenen gebildet werden. Die Netzwerk-

bildung soll durch den öffentlichen Gesundheitsdienst koordiniert werden.

(6) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten unbeschadet der Pflicht aller im Krankenhaus beschäftigten Personen, im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeitsbereiche auf die Einhaltung der Grundsätze der Hygiene und Infektionsprävention zu achten.

§ 3

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

(1) Die Krankenhausleitung oder eine von ihr hierzu beauftragte Person erstellt entsprechend § 36 Abs. 1 IfSG einen Hygieneplan und schreibt ihn fort. Im Hygieneplan sind innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Das Krankenhaus regelt krankenhausspezifisch die Aufgabenwahrnehmung und Aufgabenteilung zwischen dem oder der angestellten oder beratenden Krankenhaushygieniker oder -hygienikerin, den hygienebeauftragten Ärzten und Ärztinnen und den Hygienefachkräften.

(2) Das Krankenhaus ist verpflichtet, durch hygienisches Fachpersonal folgende Aufgabenbereiche wahrnehmen zu lassen:

1. Fortschreibung des Hygieneplans,
2. regelmäßige Hygienebegehungen im Krankenhaus,
3. Erstellung und Bewertung statistischer Aufzeichnungen über Krankenhausinfektionen und über das Auftreten von Erregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen,
4. Risikoanalyse und -bewertung von Infektionsrisiken in unterschiedlichen Bereichen des Krankenhauses,
5. Veranlassung und Begleitung von Maßnahmen zur Risikominimierung,
6. Ermittlungen und Ausbruchmanagement bei gehäuft auftretenden nosokomialen Infektionen,
7. fortlaufende Aktualisierung von hygienerelevanten Organisationsplänen,
8. Beratung bei der Planung von Baumaßnahmen und technischen Installationen,
9. Durchführung hygienisch technischer und mikrobiologischer Prüfverfahren und deren Bewertung,
10. Beratung bei Beschaffungen, soweit hygienische Belange betroffen sind und
11. Fortbildung und Schulung von Krankenhausmitarbeitern und -mitarbeiterinnen.

(3) Das Krankenhaus ist darüber hinaus verpflichtet, mindestens einmal jährlich zusätzlich für mindestens eine nosokomiale Infektion oder einen Erreger mit speziellen Resistenzen oder Multiresistenzen eine Bewertung der Aufzeichnungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 IfSG mittels Durchführung eines externen Qualitätsvergleichs mit anderen Krankenhäusern zu den Aufzeichnungen nach § 23

Abs. 1 Satz 1 IfSG vorzunehmen. Die Regelungen zur Qualitätssicherung nach § 137 SGB V bleiben unberührt.

§ 4

Krankenhaushygieniker oder -hygienikerin

(1) Zur Erreichung des in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecks und zur Wahrnehmung der in § 3 genannten Aufgaben ist in jedem Krankenhaus ein Krankenhaushygieniker oder eine Krankenhaushygienikerin zur Beratung hinzuzuziehen oder als Arbeitnehmer oder -nehmerin einzustellen, erforderlichenfalls vollamtlich, oder in den Fällen des Absatzes 5 hinzuziehend. Die Beschäftigungszeit des Krankenhaushygienikers oder der Krankenhaushygienikerin ist von der Krankenhausleitung so zu bemessen, dass die Erfüllung der ihm oder ihr zugewiesenen Aufgaben gewährleistet werden kann. Als Orientierungsmaßstab für die Beschäftigungszeit sollen die Empfehlungen der KRINKO herangezogen werden.

(2) Der Krankenhaushygieniker oder die Krankenhaushygienikerin arbeitet eng mit den hygienebeauftragten Ärzten und Ärztinnen und den Hygienefachkräften zusammen.

(3) Die Aufgaben des Krankenhaushygienikers oder der Krankenhaushygienikerin werden wahrgenommen:

1. grundsätzlich von Fachärzten und -ärztinnen für Hygiene und Umweltmedizin oder von Fachärzten und -ärztinnen für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie,
2. von approbierten Fachärzten und -ärztinnen der Humanmedizin, die nicht über die Weiterbildung in einem der Hygiene verwandten Fachgebiet verfügen, jedoch auf andere Weise den Nachweis der Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben eines Krankenhaushygienikers oder einer Krankenhaushygienikerin erbringen können, insbesondere durch andere Fortbildungen im Sinne von § 8 Abs. 1 sowie Praxiserfahrung.

(4) Werden die Aufgaben des Krankenhaushygienikers oder der Krankenhaushygienikerin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von Personen wahrgenommen, die nicht über die Qualifikationen nach Absatz 3 verfügen, können sie mit der Fortführung dieser Tätigkeit weiter betraut werden, wenn sie mindestens ein naturwissenschaftliches Studium oder einen Staatsexamensstudiengang Tiermedizin absolviert haben, diese Aufgaben seit mindestens drei Jahren hauptamtlich wahrgenommen und an Fortbildungen in Hygiene, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie (Infektiologie) teilgenommen haben (§ 8 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 2).

(5) Für Krankenhäuser, bei denen auf Grund ihrer Aufgabenstellung davon ausgegangen werden kann, dass die Gefahr von nosokomialen Infektionen nur in geringem Umfang gegeben ist, kann von diesen Vorgaben insofern abgesehen werden, wenn im Einzelfall ein externer Krankenhaushygieniker oder eine externe Krankenhaus-

hygienikerin hinzugezogen wird. Fachkrankenhäuser in diesem Sinne sind insbesondere Krankenhäuser für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Vorsorge- und Rehabilitationskrankenhäuser. Über entsprechende Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die nach § 39 Abs. 1 Satz 1 LKHG zuständige untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Benehmen mit dem Landesgesundheitsamt.

§ 5

Hygienebeauftragter Arzt oder hygienebeauftragte Ärztin

(1) Zur Erreichung des in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecks und zur Wahrnehmung der in § 3 genannten Aufgaben hat jedes Krankenhaus mindestens einen oder eine im Krankenhaus tätigen Arzt oder tätige Ärztin zum hygienebeauftragten Arzt oder zur hygienebeauftragten Ärztin zu bestellen. In Einrichtungen mit mehreren Fachabteilungen mit besonderem Risiko für nosokomiale Infektionen (zum Beispiel Hämatologie-Onkologie, internistische Intensivmedizin, Chirurgie mit Intensivstation, Neurochirurgie, Pädiatrie) soll jede Abteilung einen hygienebeauftragten Arzt oder eine hygienebeauftragte Ärztin benennen. Soweit auf Grund der Aufgabenstellung des jeweiligen Fachgebietes davon auszugehen ist, dass die Gefahr nur in geringem Umfang gegeben ist, kann von einer Benennung abgesehen werden. § 4 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind hygienebeauftragte Ärzte und Ärztinnen im erforderlichen Umfang freizustellen. Als Orientierungsmaßstab für die Beschäftigungszeit sollen die Empfehlungen der KRINKO herangezogen werden.

(2) Zum hygienebeauftragten Arzt oder zur hygienebeauftragten Ärztin kann nur bestellt werden, wer über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügt und spezielle Kenntnisse aus dem Gebiet der Hygiene und Medizinischen Mikrobiologie in Fortbildungskursen erworben hat (§ 8 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 2).

(3) Die hygienebeauftragten Ärzte und Ärztinnen unterstützen den Krankenhaushygieniker oder die Krankenhaushygienikerin bei der Durchführung seiner oder ihrer Aufgaben und arbeiten eng mit den Hygienefachkräften zusammen. Sie wirken an der hausinternen Fortbildung des Krankenhauspersonals in der Krankenhaushygiene mit.

§ 6

Hygienefachkraft

(1) Zur Erreichung des in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecks und zur Wahrnehmung der in § 3 genannten Aufgabenbereiche beschäftigt jedes Krankenhaus Hygienefachkräfte. Als Orientierungsmaßstab für die Beschäftigung von Hygienefachkräften sollen die Empfehlungen der KRINKO herangezogen werden.

(2) Hygienefachkräfte in der Krankenhaushygiene sind Fachkräfte der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Kindergesundheits- und Kinderkrankenpflege, die an einer qualifizierten, staatlich anerkannten Weiterbildung oder an einer gleichwertigen Weiterbildung zur Hygienefachkraft teilgenommen haben.

(3) Werden die Aufgaben der Hygienefachkräfte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von Personen wahrgenommen, die nicht über die Qualifikationen nach Absatz 2 verfügen, gelten für diese die Bestimmungen der Weiterbildungsverordnung-Hygiene vom 6. März 2006 (GBl. S. 96) entsprechend. Zur Deckung des nach Absatz 1 festgestellten Bedarfs können für eine Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung auch Pflegefachkräfte die Aufgaben einer Hygienefachkraft wahrnehmen, die eine staatlich anerkannte Ausbildung zur Hygienefachkraft begonnen haben, wenn das Krankenhaus nachweislich die Stelle nicht mit einer nach Absatz 2 qualifizierten Hygienefachkraft besetzen konnte und mindestens eine nach Absatz 2 qualifizierte Hygienefachkraft beschäftigt wird.

(4) Die Hygienefachkräfte sind der fachlichen Weisung des Krankenhaushygienikers oder der Krankenhaushygienikerin unterstellt. Sie arbeiten mit ihm oder ihr und den hygienebeauftragten Ärzten und Ärztinnen in allen Fragen der Krankenhaushygiene zusammen.

§ 7

Hygienekommission

(1) In jedem Krankenhaus ist eine Hygienekommission zu bilden. Die Hygienekommission tritt bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zusammen. Die Leitung der Hygienekommission obliegt dem ärztlichen Direktor oder der ärztlichen Direktorin.

(2) Der Hygienekommission gehören an:

1. der ärztliche Direktor oder die ärztliche Direktorin,
2. die Leitung des Verwaltungsdienstes,
3. die leitende Pflegekraft,
4. der oder die angestellte oder beratende Krankenhaushygieniker oder -hygienikerin,
5. die hygienebeauftragten Ärzte und Ärztinnen,
6. die Hygienefachkräfte,
7. der Krankenhausapotheker oder die Krankenhausapothekerin.

Zur Beratung der Hygienekommission können bei Bedarf weitere Personen, zum Beispiel die Leitung des betriebsärztlichen Dienstes, die Leitung des technischen Dienstes und die Verantwortlichen für die Hauswirtschaftsleitung, hinzugezogen werden.

(3) Die Hygienekommission befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, welche die Krankenhaushygiene betreffen. Insbesondere berät sie die Krankenhausleitung oder die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 von ihr

beauftragte Person bei der Erstellung und Fortschreibung des Hygieneplans. Dazu werden der aktuelle wissenschaftliche und technische Stand sowie organisatorische Aspekte berücksichtigt. Sitzungsergebnisse werden schriftlich dokumentiert und den Funktionsträgern im Krankenhaus sowie den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zugänglich gemacht.

(4) Für Krankenhäuser, bei denen auf Grund ihrer Aufgabenstellung davon ausgegangen werden kann, dass die Gefahr von nosokomialen Infektionen nur in geringem Umfang gegeben ist, kann bei der Zusammensetzung der Hygienekommission und Sitzungsfrequenz von den Vorgaben der Absätze 1 und 2 abgewichen werden. Krankenhäuser in diesem Sinne sind insbesondere Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Vorsorge- und Rehabilitationskrankenhäuser. Über entsprechende Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die nach § 39 Abs. 1 Satz 1 LKHG zuständige untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Benehmen mit dem Landesgesundheitsamt.

§ 8

Fortbildung

(1) Der Inhalt und Umfang der Fortbildung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 und § 5 Abs. 2 sollen den Vorgaben der Fachgesellschaften und Berufsverbände entsprechen oder durch eine Landesärztekammer anerkannt sein.

(2) Krankenhaushygieniker, Krankenhaushygienikerinnen, hygienebeauftragte Ärzte und Ärztinnen sowie Hygienefachkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig mit den aktuellen Erkenntnissen der Krankenhaushygiene vertraut zu machen. Hierzu ist die Teilnahme an Fortbildungen erforderlich.

(3) Die hausinterne Fortbildung des Krankenhauspersonals über Grundlagen und Zusammenhänge der Krankenhaushygiene erfolgt insbesondere durch die Hygienefachkräfte im Rahmen des von der Hygienekommission festgelegten Fortbildungsplanes.

§ 9

Dokumentation und Mitteilungspflichten

(1) Jedes Krankenhaus führt nach § 23 Abs. 1 IfSG zur Erfassung der Krankenhausinfektionen statistische Aufzeichnungen und bewertet diese. Die Aufzeichnungen orientieren sich an den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Falldefinitionen.

(2) Die Aufzeichnungen umfassen mindestens Angaben über

1. den Erreger der Infektion,
2. die klinische Diagnose der durch diesen Erreger verursachten Erkrankung,
3. die Diagnose der Grunderkrankung und

4. die Infektionsquelle und den Infektionsweg, soweit diese bekannt sind; bei Ausbrüchen (örtliche und zeitliche Häufung) besteht die Pflicht zur sorgfältigen Nachforschung.

(3) Die Stationsärzte und -ärztinnen melden unverzüglich Fälle von Krankenhausinfektionen und durch Art und zeitliches Auftreten begründete Verdachtsfälle entsprechend der krankenhausspezifisch festgelegten Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 3.

(4) Die nach Absatz 2 gesammelten Daten sowie die Aufzeichnungen nach § 23 Abs. 1 IfSG über das Auftreten von Erregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen werden von dem Krankenhaushygieniker oder der Krankenhaushygienikerin gegebenenfalls klinik-, abteilungs- oder fachbereichsbezogen, unter Berücksichtigung von Risikofaktoren, bewertet. Die Ergebnisse werden in regelmäßigen Abständen, bei Gefahr im Verzug unverzüglich, der Krankenhausleitung und der Hygienekommission vorgelegt. Bei Gefahr im Verzug erfolgt unverzüglich eine Meldung an den ärztlichen Direktor oder die ärztliche Direktorin oder seine oder ihre Stellvertretung. Diese Daten sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

(5) Melde- und Informationspflichten auf Grund anderer Gesetze, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und des Gesundheitsdienstgesetzes bleiben unberührt. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

§ 10

Akteneinsicht, Zutrittsrecht, Aufbewahrungsfristen

Dem Hygienefachpersonal ist das Recht einzuräumen, Unterlagen der Klinik einschließlich der Patientenakten einzusehen und alle Bereiche des Hauses zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die in diesem Rahmen erhobenen Daten sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Die Krankenhaushygienekommission hat in der vorgegebenen Zusammensetzung spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals zu tagen.

(2) Die Fortbildungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 und § 5 Abs. 2 sollen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sein.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. Dezember 2010

DR. STOLZ

**Verordnung des Finanzministeriums
zur Durchführung des § 48 Abs. 6
des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
(Heilverfahrensverordnung Baden-
Württemberg – LHeilvVOBW)**

Vom 16. Dezember 2010

Auf Grund von § 48 Abs. 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVG BW) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Anspruch eines durch Dienstunfall Verletzten auf ein Heilverfahren wird dadurch erfüllt, dass ihm die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet werden, soweit die Dienstbehörde das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen lässt.

(2) Beamtenrechtliche Vorschriften über die Gewährung von Heilfürsorge bleiben unberührt, soweit diese Verordnung nicht umfassendere Leistungen vorsieht.

§ 2

Ärztliche Untersuchung

Der Verletzte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde ärztlich untersuchen und, wenn einer der in § 14 bezeichneten Ärzte dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

§ 3

Heilbehandlung

(1) Kosten werden erstattet für

1. Untersuchung, Beratung, Verrichtung, Behandlung, Beobachtung, Begutachtung und andere Maßnahmen der Heilbehandlung, die vom Arzt oder Zahnarzt vorgenommen oder schriftlich angeordnet sind,
2. die bei den Maßnahmen nach Nummer 1 verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche oder zahnärztliche Verordnung beschafften Arznei- und anderen Heilmittel, Stärkungsmittel, Verbandmittel, Artikel zur Krankenpflege und ähnliche Mittel der Heilbehandlung
3. die vom Arzt oder Zahnarzt schriftlich verordnete besondere Kost, soweit sie die Aufwendungen für Normalkost übersteigen.

(2) Kosten nach Absatz 1 für die Inanspruchnahme von Personen, die nach § 19 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom

27. September 1977 (BGBl. I S. 1869), zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt sind, oder von Personen, die nach dem Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zur Ausübung der Heilkunde berechtigt sind, sind zu erstatten.

(3) Die Kosten für eine Untersuchung, Beobachtung und Begutachtung im unmittelbaren Anschluss an den Dienstunfall werden auch dann erstattet, wenn diese Maßnahmen nur der Feststellung dienen, ob Unfallfolgen eingetreten sind.

(4) Die Dienstbehörde kann bei Zweifeln über die Notwendigkeit einer Maßnahme im Sinne des Absatz 1 das Gutachten eines der in § 14 bezeichneten Ärzte einholen.

§ 4

Krankenhausbehandlung

(1) Der Verletzte hat der Dienstbehörde den Beginn einer Krankenhausbehandlung unverzüglich anzuzeigen. Hat diese auf Grund eines ärztlichen Gutachtens (§ 3 Abs. 4) entschieden, dass eine Krankenhausbehandlung nicht notwendig ist, werden die Kosten hierfür nur bis zum Ablauf des auf den Tag der Zustellung der Entscheidung folgenden Tages erstattet.

(2) Als Krankenhausbehandlung im Sinne dieser Verordnung gilt die stationäre Behandlung oder Beobachtung in öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenhäusern sowie in privaten Krankenhäusern, die nach § 30 der Gewerbeordnung konzessioniert sind. Ein Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder in einem Sanatorium gilt nicht als Krankenhausbehandlung im Sinne des Satzes 1.

(3) Bei Behandlung in Krankenhäusern, in denen die erbrachten Leistungen nach den Grundsätzen der Bundespflegesatzverordnung berechnet werden, sind die Kosten für die allgemeinen Krankenhausleistungen, die gesondert berechenbaren Nebenleistungen, eine gesondert berechenbare Unterkunft in einem Zweibettzimmer und für gesondert berechenbare ärztliche Leistungen angemessen. Erfolgt die Behandlung in Krankenhäusern, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz (Fallpauschalenprinzip) abrechnen, sind die entsprechenden Fallpauschalen angemessen. Mehrkosten für die Unterbringung in einem Einzelzimmer sind angemessen, wenn hierfür besondere dienstliche oder medizinische Gründe vorliegen. Dasselbe gilt für Zusatzentgelte für sonstige gesondert berechenbare Leistungen.

(4) Ergibt sich die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung während eines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland, ist über die Erstattung der Kosten für diese Behandlung unabhängig von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zu entscheiden. Im übrigen sind Kosten für eine Krankenhausbehandlung im Ausland nur bis zu dem Betrag zu erstatten, der nach Absatz 3 zu

erstatten wäre, wenn der Verletzte in ein Krankenhaus im Sinne des Absatz 3 am dienstlichen Wohnsitz aufgenommen worden wäre.

(5) Eine Krankenhausbehandlung ist zur Sicherung des Heilerfolges insbesondere dann notwendig (§ 48 Abs. 2 Satz 2 LBeamtVGBW), wenn nach amtsärztlichem Gutachten

1. die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die auf andere Weise nicht möglich ist, oder
2. der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine Pflege oder eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

§ 5

Kur- oder Sanatoriumsaufenthalt

(1) Die Kosten für einen Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder in einem Sanatorium oder für eine Heilkur werden nur erstattet, wenn die Dienstbehörde diese Maßnahme vor Beginn genehmigt hat. Sie darf erst genehmigt werden, wenn sie nach dem Gutachten eines der in § 14 bezeichneten Ärzte zur Behebung oder Minderung der durch den Dienstunfall verursachten körperlichen Beschwerden notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise nicht zu erwarten ist.

(2) Ort, Zeit und Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 bestimmt die Dienstbehörde auf Grund eines Gutachtens eines der in § 14 bezeichneten Ärzte.

(3) Bei einer Maßnahme nach Absatz 1 werden neben den Kosten nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 7 die Kosten für die Kurtaxe und den ärztlichen Schlussbericht sowie die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung bei

1. Durchführung einer Heilkur bis zur Höhe des Tagegeldes und der Übernachtungskosten gemäß §§ 9 und 10 des Landesreisekostengesetzes
2. einem Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder in einem Sanatorium in Höhe des niedrigsten Satzes der jeweiligen Einrichtung erstattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Kosten für einen der Heilbehandlung dienenden Aufenthalt außerhalb des Dienst- oder Wohnortes.

§ 6

Hilfsmittel

(1) Die Kosten für Hilfsmittel (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) und deren Zubehör, soweit sie 600 Euro übersteigen, sowie die Kosten für eine notwendige Ausbildung in ihrem Gebrauch werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die Dienstbehörde die Erstattung vorher zugesagt hat. Die Hilfsmittel müssen schriftlich verordnet und den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Verletzten angepasst sein.

(2) Als Kosten für Hilfsmittel nach Absatz 1 gelten auch die Kosten für ihre Wartung sowie ihre Instandsetzung und ihren Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Missbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verletzten beruht. Bei Erstattung der Kosten für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann sein Verkaufswert angerechnet werden.

(3) Die Erstattung der Kosten für Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, dass der Verletzte sie sich anpassen lässt oder sich einer Ausbildung unterzieht, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden.

(4) Blinden werden die Kosten für die Beschaffung und den Ersatz eines Führhundes erstattet; die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß. Zum Unterhalt des Hundes wird der Betrag gewährt, der nach dem Bundesversorgungsgesetz jeweils für den gleichen Zweck vorgesehen ist. Wird ein Führhund nicht gehalten, weil er nicht verwendet werden kann, werden die Kosten für fremde Führung erstattet. Wird ein Führhund aus anderen Gründen nicht gehalten, werden nur die Kosten bis zur Höhe des in Satz 2 genannten Betrages erstattet.

(5) Die Orthopädieverordnung vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834) ist in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 7

Beförderungsauslagen

(1) Die Kosten für die Benutzung von Beförderungsmitteln werden erstattet, wenn die Benutzung aus Anlass der Heilbehandlung notwendig war. Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den Vorschriften über die Fahrkostenerstattung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und sonstige Nebenkosten werden auch dann erstattet, wenn die Heilbehandlung am Wohnort des Verletzten durchgeführt wird.

(2) In den Fällen des Absatz 1 werden Tagegeld und Übernachtungskosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Während eines Krankenhausaufenthaltes (§ 4 Abs. 2), während eines Aufenthaltes in einem Kurkrankenhaus oder in einem Sanatorium oder während einer Heilkur (§ 5 Abs. 1) entfällt die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld.

(3) War die Begleitung des Verletzten nach ärztlichem Gutachten erforderlich, werden die Kosten erstattet, die durch die Inanspruchnahme der Begleitperson entstanden sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Die Kosten einer Besuchsfahrt von nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kindern, Eltern) können bei Krankenhausbehandlung des Verletzten erstattet werden, wenn und soweit die Besuchsfahrt nach Befürwortung durch

einen der in § 14 bezeichneten Ärzte zur Sicherung des Heilerfolgs dringend erforderlich war. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 8

Bestattungskosten

Ist der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, werden die Kosten der Überführung der Leiche zum Wohnort, in besonderen Fällen auch nach einem anderen Ort, und die Kosten der Bestattung erstattet. Die Erstattung der Kosten der Überführung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Tod während eines nicht mit der dienstlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufenthalts im Ausland eingetreten ist. Für den Umfang der Kosten der Bestattung und für die Empfangsberechtigung gilt § 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 9

Verdienstaussfall

Einem früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Heilverfahren erhält (§ 48 LBeamtVGBW), kann ein Verdienstaussfall, der durch eine Heilbehandlung entstanden ist, für dessen Dauer erstattet werden. Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag (§ 53 LBeamtVGBW) dürfen zusammen den Unterhaltsbeitrag nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 LBeamtVGBW nicht übersteigen. Wird einem früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ein Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe des Grades der Schädigungsfolgen in Höhe des jeweiligen Unfallausgleichs gewährt, dürfen der Erstattungsbetrag und der Unterhaltsbeitrag zusammen den Betrag des Unfallausgleichs für einen Grad der Schädigungsfolgen von 100 nicht übersteigen. Ehrenbeamten (§ 75 LBeamtVGBW) kann ein Verdienstaussfall nach billigem Ermessen erstattet werden.

§ 10

Vorschuss

Die Kosten für eine Heilbehandlung werden in der Regel nach ihrem Abschluss erstattet; auf Antrag können Vorschüsse oder Abschlagszahlungen gewährt werden. In geeigneten Fällen können mit Zustimmung des Verletzten die Kosten für eine Heilbehandlung durch eine jederzeit widerrufliche laufende Zahlung ganz oder teilweise abgegolten werden.

§ 11

Pflegekosten

(1) Die Kosten für eine notwendige Pflege (§ 49 Abs. 1 LBeamtVGBW) werden erstattet, wenn der Verletzte nach dem Gutachten eines der in § 14 bezeichneten Ärzte

infolge des Dienstunfalls zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande ist, so dass für seine Pflege die Arbeitskraft einer anderen Person oder eine für die Pflege geeignete Einrichtung in Anspruch genommen werden muss.

(2) Die Angemessenheit der Kosten ergibt sich in erster Linie aus dem der Hilflosigkeit des Verletzten entsprechenden Ausmaßes der Pflege; seine persönlichen Verhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Wird Pflege durch eine andere geeignete Pflegekraft als eine Berufspflegekraft geleistet, werden Kosten bis zu der Höhe erstattet, die für die Inanspruchnahme einer berufsmäßigen Pflegekraft aufgewendet werden müssten.

(4) Im Rahmen des Absatzes 3 werden bei Pflege durch Familienangehörige als Kosten nach Absatz 1 erstattet

1. ein Betrag höchstens in Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, wenn die Familienangehörigen einen Beruf aufgegeben haben, um die Pflege ausüben zu können,
2. Kosten für eine Hilfe im Haushalt, wenn diese wegen der Inanspruchnahme der Angehörigen durch die Pflege des Verletzten angenommen werden muss, oder
3. in allen anderen Fällen 50 Prozent der sonst durch die Inanspruchnahme einer berufsmäßigen Pflegekraft entstehenden Kosten.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 2 ist mindestens ein Betrag in der in Satz 1 Nummer 3 genannten Höhe zu gewähren.

(5) Zu den Kosten einer Pflegekraft gehören auch die Fahrkosten, wenn eine geeignete Pflegekraft am Ort nicht zur Verfügung steht.

(6) Wird der Verletzte, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährleistet ist, in einer zur Pflege geeigneten Einrichtung untergebracht, werden die Kosten, die für eine angemessene Unterbringung in öffentlichen oder, falls solche nicht vorhanden sind, in freien gemeinnützigen Einrichtungen am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung aufzuwenden wären, erstattet. Auf die Kosten der Unterbringung ist ein angemessener Betrag für Einsparungen im Haushalt anzurechnen.

(7) Die erstattungsfähigen Beträge können monatlich im voraus gezahlt werden. Mindestens alle zwei Jahre nach Beginn der Pflege ist in der Regel auf Grund eines ärztlichen Gutachtens zu prüfen, ob die Inanspruchnahme einer Pflegekraft oder die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung noch notwendig ist. Ist sie nicht mehr notwendig, ist die Erstattung mit Ablauf des Monats einzustellen, der auf den Monat folgt, in dem dem Verletzten der Bescheid zugestellt worden ist.

(8) Der Verletzte ist verpflichtet, jede wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die für die Erstattung der Pflegekosten maßgebend sind, der Dienstbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Zuschlag zum Unfallruhegehalt

(1) Der Zuschlag zum Unfallruhegehalt ist im Rahmen des Höchstbetrages (§ 49 Abs. 2 LBeamtVGBW) bei Hilflosigkeit (§ 11 Abs. 1) zu gewähren. Seine Höhe ist unter Berücksichtigung des Einzelfalls, insbesondere des der Hilflosigkeit des Verletzten entsprechenden Ausmaßes der Pflege zu bemessen (§ 11 Abs. 2 bis 5). Er wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt ist. Für den gleichen Zeitraum gezahlte Beträge sind anzurechnen. § 11 Absatz 7 und 8 gilt sinngemäß.

(2) Der Zuschlag ist neu festzustellen, wenn sich die Verhältnisse, die für seine Feststellung maßgebend gewesen sind, wesentlich geändert haben. Eine Erhöhung des Zuschlags wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem der Bescheid zugestellt worden ist, oder, wenn der Zuschlag auf Antrag erhöht wird, mit dem Ersten des Antragsmonats. Eine Minderung des Zuschlags wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid zugestellt worden ist.

(3) Einem Verletzten, der einen Zuschlag erhält, können auf Antrag und frühestens vom Beginn des Antragsmonats an statt des Zuschlags die Kosten einer notwendigen Pflege erstattet werden. Ein für den gleichen Zeitraum gezahlter Zuschlag ist anzurechnen.

(4) In Fällen des § 53 Absatz 1 und 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg gelten bei einer durch Dienstunfall verursachten Hilflosigkeit des Verletzten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 13

Kleider- und Wäscheverschleiß

(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalls verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 48 Abs. 4 LBeamtVGBW) sind unter entsprechender Anwendung von § 15 Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im voraus gezahlt. § 11 Absatz 7 Satz 2 und 3 und § 12 Absatz 2 gelten sinngemäß. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrags übersteigenden Aufwendungen werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet.

§ 14

Gutachten

Soweit diese Verordnung ein ärztliches Gutachten vorsieht, kann auch das Gutachten eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines von der Dienstbehörde all-

gemein oder im Einzelfall bezeichneten Arztes gefordert werden. Wird Heilfürsorge gewährt (§ 1 Abs. 2), treten an die Stelle der in dieser Verordnung bezeichneten Ärzte die jeweils für die Durchführung der Heilfürsorge bestimmten Ärzte.

§ 15

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Dienstbehörden nach dieser Verordnung richtet sich nach § 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 16. Dezember 2010

STÄCHELE

**Verordnung des Finanzministeriums
über die Gewährung
von Anwärtersonderzuschlägen
(Anwärtersonderzuschlagsverordnung –
AnwSoZVO)**

Vom 16. Dezember 2010

Auf Grund von § 81 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) wird verordnet:

§ 1

Zuschlagsberechtigter Personenkreis

(1) Folgende Anwärterinnen und Anwärter erhalten Anwärtersonderzuschläge:

1. Anwärterinnen und Anwärter für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in den Fächern
 - a) Energie- und Automatisierungstechnik,
 - b) System- und Informationstechnik,
 - c) Fertigungstechnik,
 - d) Fahrzeugtechnik oder
 - e) Metallbautechnik;
2. Anwärterinnen und Anwärter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung in den Bereichen
 - a) Maschinenwesen oder
 - b) Elektrotechnik;
3. Anwärterinnen und Anwärter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Straßenbauverwaltung;

4. Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung in den Bereichen

- a) Maschinenwesen oder
- b) Elektrotechnik;

5. Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes der Straßenbauverwaltung;

6. Anwärterinnen und Anwärter im Straßenmeisterdienst;

7. Anwärterinnen und Anwärter des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten;

8. Anwärterinnen und Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten mit abgeschlossener förderlicher Berufsausbildung ab dem Monat der Vollendung des 26. Lebensjahres.

(2) Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 gilt nur für Anwärterinnen und Anwärter, deren Ernennung nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2013 liegt.

(3) Absatz 1 Nr. 3, 5 und 6 gilt nur für Anwärterinnen und Anwärter, deren Ernennung nach dem 31. Dezember 2010 liegt.

§ 2

Höhe der Anwärtersonderzuschläge

(1) Die Höhe der Anwärtersonderzuschläge beträgt für

1. Anwärterinnen und Anwärter nach § 1 Nr. 1 bis 5
45 Prozent des zustehenden Anwärtergrundbetrags,
2. Anwärterinnen und Anwärter nach § 1 Nr. 6
50 Prozent des zustehenden Anwärtergrundbetrags,
3. Anwärterinnen und Anwärter nach § 1 Nr. 7 und 8
55 Prozent des zustehenden Anwärtergrundbetrags.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 betragen die Anwärtersonderzuschläge 50 Prozent des Anwärtergrundbetrags, wenn bereits am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge bestand.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 16. Dezember 2010

STÄCHELE

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2010

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2011.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2010 **wird den Beziehern** im März 2011 **kostenlos** zugesandt.